

RS Vwgh 1999/4/26 97/17/0449

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1999

Index

21/02 Aktienrecht

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

AktG 1965 §15;

BWG 1993 §103 Z21 lit a;

BWG 1993 §103 Z21 lit b;

BWG 1993 §27 Abs 5;

BWG 1993 §97 Abs 1 Z 6;

Rechtssatz

Angesichts des Umstandes, dass der Gesetzgeber sowohl für Ausleihungen generell (mit einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des BWG 1993) als auch für die insgesamt den Unternehmen des ÖIAG-Konzerns gewährten Kredite (bis 31.12.1996) Übergangsfristen vorgesehen hat, die das unmittelbare Inkrafttreten der Vorschriften über die Großkreditgrenzen verhinderten, bedeutete es einen Wertungswiderspruch, wollte man annehmen, dass im Falle des Ausscheidens des Unternehmens aus dem ÖIAG-Konzern nach dem 31.12.1994 eine sofortige Rückführung der Ausleihung ohne die Möglichkeit einer sukzessiven Reduzierung des Kredits bis zu dem in § 103 Z 21 lit b BWG 1993 genannten Termin geboten sein sollte. Der Umstand, dass im Allgemeinen die Kredite bereits bis 31.12.1994 auf die zulässige Höhe zurückzuführen waren, ist demgegenüber nicht entscheidend, konnte doch das Kreditinstitut im Falle der Zugehörigkeit eines Unternehmens zum ÖIAG-Konzern aufgrund § 103 Z 21 lit b BWG 1993 zunächst davon ausgehen, dass eine gesonderte Berücksichtigung der Großkreditgrenzen für dieses Unternehmen nicht erforderlich war. Das Faktum der Überschreitung der Grenze der § 27 Abs 5 BWG 1993 trat erstmals mit dem Ausscheiden des Unternehmens aus dem Konzern auf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997170449.X03

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at